

Haus- und Badeordnung für das Franz-Haberlander Freibad Traunreut

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Das Freibad ist eine öffentliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtung der Stadt Traunreut. Es dient der Erholung und der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit.

§ 2

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 3

Badegäste

1. Die Benützung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke sowie alkoholisierte und unter Drogen stehende Personen.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Bad nicht zugelassen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren sowie Blinde ist die Benützung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
4. Badegäste, die wiederholt und trotz Verwarnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe im Freibad verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benützung ausgeschlossen werden.
5. Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen haben das Bad um 18.30 Uhr zu verlassen.



§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Die Stadt Traunreut kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
2. Die Benutzung des Bades durch Schulklassen ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag gestattet und muss sich auf die Zeit des Unterrichts beschränken.
3. Die Stadt kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen.

§ 5

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte. Sie gilt nur am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
2. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
3. Die Preise sind dem jeweiligen Anschlag an der Tageskasse zu entnehmen.

§ 6

Benützung der Badeeinrichtungen

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Papier, Tuben und Seifenreste sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
2. Vor jedem Bad sollen sich die Besucher duschen. Dafür stehen in den Durchschreitebecken Freiduschen zur Verfügung. Die Warmwasserduschräume können nach Einwurf der erforderlichen Münzen benutzt werden.
3. Das Betreten der Beckenumgänge ist nur durch die Durchschreitebecken und nur in Badekleidung gestattet.

§ 7

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet. Im Zweifelsfalle entscheidet die Badeaufsicht.



2. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.
3. Badeschuhe, Schwimfflossen, Schnorchel, Taucherbrillen usw. dürfen im Schwimmbereich nicht benützt werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Badeaufsicht zugelassen werden. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
4. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.

§ 8

Kleideraufbewahrung

1. Kleidungsstücke dürfen nicht in den Umkleidekabinen aufbewahrt werden.
2. Die Kleidungsstücke können in Garderobenschränken aufbewahrt werden. Bei Verlust eines Schlüssels wird die Hinterlegungsgebühr für die Neubeschaffung eines Schlüssels verwendet. Wird der Tagesschlüssel nicht zurückgegeben, wird die Gebühr einbehalten. Der Garderobenschrank wird geleert und die vorgefundenen Sachen nur gegen Rückgabe des Schlüssels ausgehändigt.
3. Geld- und Wertsachen können nicht hinterlegt werden.
4. Garderobenschränke können gegen Zahlung einer Gebühr für die ganze Badesaison benutzt werden.
5. Die Stadt haftet nicht für Verlust jeglicher Art.

§ 9

Fahrzeuge

Die Mitnahme von Fahrzeugen jeder Art in das Badegelande ist untersagt. Davon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen ausgenommen.

§ 10

Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind an der Kasse abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.



§ 11

Haftung der Besucher

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Freibades und deren Einrichtungen der Stadt zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Bei besonderer Verunreinigung der Becken und Einrichtungen hat der Badbenutzer ein entsprechendes Reinigungsgeld zu entrichten.

§ 12

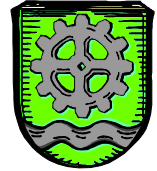
Haftung der Stadt Traunreut

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen, insbes. die Sprunganlage und Wasserrutsche auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Traunreut nicht.
2. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für den Tascheninhalt wird keine Haftung übernommen.
4. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muss der Schadensfall unverzüglich dem Badepersonal und innerhalb einer Woche der Stadt gemeldet bzw. angezeigt werden. Unterlassungen und verspätete Anzeigen schließen jeglichen Schadenersatzanspruch aus.

§ 13

Badebecken

1. Schwimmer- einschl. Sprungbecken, Nichtschwimmer- und Kinderplanschbecken sind voneinander getrennt und gekennzeichnet. Nichtschwimmern ist die Benützung des Schwimmers- einschl. Sprungbeckens untersagt.
2. Das Sprungbecken ist grundsätzlich nur zum Springen zu benutzen und nach dem Sprung sofort zu verlassen. Ausnahmen werden von der Badeaufsicht bekanntgegeben. Jeder Springer hat sich vor dem Absprung sorgfältig davon zu überzeugen, dass das Sprungbecken frei ist. Ein längeres Verweilen auf der Plattform des Sprungturmes, z. B. zum Sonnenbaden, ist nicht gestattet. Der Aufenthalt beschränkt sich nur auf die Zeit für die Durchführung des Sprunges.
3. Die Badeaufsicht kann aus Sicherheitsgründen einzelne oder sämtliche Sprungbühnen/-bretter sperren.



4. Von der Plattform mit 5 m Höhe darf nur mit Genehmigung und nach Zeichnen der Badeaufsicht gesprungen werden.

§ 14

Sonstiges Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Es gelten insbesondere folgende Gebote und Verbote:

- a) Das Bad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.

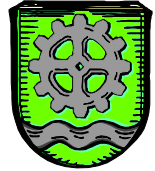
Es ist untersagt:

- b) Die Belästigung anderer Badegäste, z. B. durch Untertauchen oder Unterschwimmen,
- c) das Betreten der Blumen- und Strauchrabatten in der Anlage,
- d) das Ballspielen oder andere Bewegungsspiele außerhalb der Spielwiese,
- e) jedes störende Betreiben von Rundfunk- oder sonstigen Musikgeräten (z.B. Radio usw.),
- f) Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen.
- g) das Springen von den Längsseiten der Becken und des Sprungbeckens, das Durchschwimmen des Absperrseils zwischen Schwimmer- und Sprungbecken und das Unterschwimmen der Sprungbühnen/-bretter.
- h) das Turnen an den Einsteigleitern und an der Sprunganlage,
- i) das unbefugte Benutzen der Rettungsanlagen,
- j) das Benutzen von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Schwimfflossen u. ä. in Becken,
- k) durch ungenügende Badekleidung gegen die guten Sitten zu verstoßen,
- l) Abfälle auf den Boden oder in das Wasser zu werfen,
- m) das mitnehmen von Tieren.

§ 15

Aufsicht

1. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Sie sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bad und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
2. Bei jeder Benutzung des Schwimmbades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen durch Sportvereine, ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu stellen. Diese ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Badeordnung und etwaige Anordnungen der Verwaltung und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Die Eigenaufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.



§ 16

Vereine, Verbände, Schulen

1. Diese Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände und Organisationen sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
2. Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weitere Einzelheiten ihrer Freibadbenutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
3. Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Riegen (ab 5 Personen) ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Badeordnung und etwaige Anordnung der Badeverwaltung und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 17

Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Personal entgegen. Es schafft - wenn möglich - sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Stadt vorgebracht werden.

§ 18

Sonstiges

Die Stadt kann für die Durchführung dieser Haus- und Badeordnung noch besondere Anordnungen treffen, die durch Anschlag im Bad bekanntgegeben werden.

Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entgelt setzt eine besondere Genehmigung durch die Stadt voraus.

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 15.05.2014 in Kraft. Damit werden alle vorausgegangenen einschlägigen Vorschriften aufgehoben.

Traunreut, 15.04.2014

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister